PRODUKTINFORMATIONSBLATT STERBEGELDVERSICHERUNG

(nach § 4 VVG-InfoV)

SOLIDAR
Versicherungsgemeinschaft

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Vertragsinhalte geben. Wir weisen darauf hin, dass die Informationen nicht abschließend sind. Weitere wichtige Informationen sind dem Aufnahmeantrag und der Satzung zu entnehmen.

Persönliche Beratung:
Mo.–Do. 8.00–16.30
Fr. 8.00–14.00
☎ **0800/96 44 200** (gebührenfrei)

1. Versicherungsart

Die Sterbegeldversicherung ist eine lebenslange Todesfallversicherung mit verkürzter Beitragszahlungsdauer.

2. Welches Risiko ist versichert und welches nicht?

Versichert wird nach Maßgabe der Satzung der Todesfall des Mitglieds. Für alle Versicherten gilt eine dreijährige Wartezeit mit gestaffelter Leistung. Nach Ablauf der dreijährigen Wartezeit wird im Todesfall die vereinbarte Versicherungssumme gezahlt. Die vertragliche Leistung wird durch Überschussbeteiligung und Beteiligung an Bewertungsreserven erhöht.

Übersicht über die gestaffelte Leistung während der Wartezeit

	Tarif 18 und 19 (laufende Beitragszahlung, diese Wartezeiten entfallen bei Tod infolge Unfalls)	Tarif 20 (Einmalbeitrag)
1. – 6. Monat	keine Versicherungsleistung	Rückerstattung des gezahlten Einmalbeitrages
7. – 12. Monat	Rückerstattung der gezahlten Beiträge	Rückerstattung des gezahlten Einmalbeitrages
13. – 24. Monat	1/3 der Versicherungssumme, mindestens jedoch die eingezahlten Beiträge	80 % der Versicherungssumme, mindestens jedoch den eingezahlten Einmalbeitrag
25. – 36. Monat	2/3 der Versicherungssumme, mindestens jedoch die eingezahlten Beiträge	90 % der Versicherungssumme, mindestens jedoch den eingezahlten Einmalbeitrag

Für die Tarife 18 und 19 gilt zusätzlich:

- Stirbt das Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 75. Lebensjahres (Tarif 19 vor Vollendung des 65. Lebensjahres) infolge eines Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfallereignis, so wird ein Unfall-Zusatzsterbegeld in Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme gezahlt. Umfassende Informationen entnehmen Sie bitte § 4 Nr. 2 der Satzung.
- Die Kindermitversicherung ist bis zum 14. Lebensjahr zu einem sehr günstigen Beitrag bis zur Höhe der Versicherungssumme eines Elternteils möglich.

3. Informationen zum Beitrag und den eingerechneten Kosten

Der Beitrag bestimmt sich nach dem Eintrittsalter, der Höhe der Versicherungssumme und der gewünschten Dauer der Beitragszahlung des Vertrages. Der in den Tarifen 18 und 19 im Monatsbeitrag enthaltene Beitragsrabatt entsteht durch eine sofortige Überschussbeteiligung. Dieser Beitragsrabatt kann nicht für die gesamte Vertragsdauer garantiert werden.

Abschluss- und Vertriebskosten nach Versicherungssummen

Summe	Kosten nach Tarif 18/19[1,2]	Kosten nach Tarif EB[2]	Summe	Kosten nach Tarif 18/19[1,2]	Kosten nach Tarif EB[2]
500 €	12,50 €	17,50 €	4.500 €	112,50 €	157,50 €
1.000 €	25,00 €	35,00 €	5.000 €	125,00 €	175,00 €
1.500 €	37,50 €	52,50 €	5.500 €	137,50 €	192,50 €
2.000 €	50,00 €	70,00 €	6.000 €	150,00 €	210,00 €
2.500 €	62,50 €	87,50 €	6.500 €	162,50 €	227,50 €
3.000 €	75,00 €	105,00 €	7.000 €	175,00 €	245,00 €
3.500 €	87,50 €	122,50 €	7.500 €	187,50 €	262,50 €
4.000 €	100,00 €	140,00 €	8.000 €	200,00 €	280,00 €

1) Verwaltungskosten für beitragspflichtige Versicherungen: 7,5 % der jährlichen Bruttoprämie zzgl. 0,1 % der Versicherungssumme, bis Endalter der Beitragszahlung 85. Lebensjahr (Tarif 18) bzw. 65. Lebensjahr (Tarif 19).

2) Verwaltungskosten für beitragsfreie Versicherungen: 0,3 % der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr

Der Erstbeitrag bzw. der Einmalbeitrag stehen uns nach Vertragsabschluss zu, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Alle folgenden Beiträge sind gemäß der vereinbarten Zahlweise zum Monatsersten zu entrichten, letztmalig für den Monat, in dem das Mitglied das 85. Lebensjahr (Tarif 19 das 65. Lebensjahr) vollendet. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erfolgt eine Zahlungsaufforderung. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Mitglied berechnet. Wurde der Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung seit mehr als 3 Monaten nicht entrichtet, kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.

4. Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Für alle Versicherten gilt eine dreijährige Wartezeit mit gestaffelter Leistung gemäß unserer Satzung. Bei laufender Beitragszahlung entfällt die Wartezeit bei Tod infolge Unfalls. Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfall. Ausgeschlossen sind auch Unfälle infolge von Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle infolge von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren.

5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Nichtbeachtung

Ihre Angaben im Aufnahmeantrag sowie ergänzende Informationen müssen wahrheitsgemäß sein. Bei falschen Angaben können wir das Mitglied rückwirkend ausschließen oder den Vertrag anpassen.

6. Pflichten während der Vertragsdauer und Folgen der Nichtbeachtung

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Informationen können den Versicherungsschutz gefährden.

7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles und Folgen der Nichtbeachtung

Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Versicherungsscheine im Original zu melden. Der Tod infolge Unfalls ist außerdem durch eine entsprechende ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung nachzuweisen. Zur Klärung unserer Leistungspflicht kann in Einzelfällen die Vorlage weiterer Nachweise und Auskünfte erforderlich sein. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Versicherungsscheine zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Versicherungsscheine, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Hohe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Entrichtung des ersten Monats- bzw. des Einmalbeitrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Der Versicherungsvertrag endet durch Tod der versicherten Person, durch Austritt oder durch Ausschluss.

9. Wie können Sie den Vertrag beenden?

Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich seinen Austritt erklären. Nach einjähriger Vertragsdauer besteht ein Anspruch auf einen Rückkaufswert, wenn in diesem Zeitraum die Beiträge voll entrichtet wurden. Umfassende Informationen entnehmen Sie bitte § 5 Nr. 4 der Satzung.

SOLIDAR Versicherungsgemeinschaft Sterbegeldversicherung VVaG
Alleestr. 119
44793 Bochum
Tel.: 0234 96 442-0
Fax: 0234 96 442-12
info@solidar-versicherung.de
www.solidar-versicherung.de

BaFin Register-Nr. 3079
Aufsichtsratsvorsitzender: Herbert Kastner
Vorstand: Klaus Reimann (Vorsitzender), René Orlowski

ÜBER 90 JAHRE SEIT 1922 GEMEINSCHAFTLICHE VORSORGE

pib200920